



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Einwurf-Einschreiben

Herrn



HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

REFERAT/PROJEKT VB 5
TEL +49 (0) 30 18 682-0
FAX +49 (0) 30 18 682-2506
E-MAIL poststelle@bmf.bund.de
DATUM 21. Januar 2022

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz des Bundes (IFG);**

Dokumente und Schriftverkehr zur Member States Expert Group on Sustainable Finance bzw. EU Taxonomie


BEZUG Ihr Antrag vom 1. Januar 2022

ANLAGEN 2

GZ **VB 5 - O 1319/22/10002**

DOK **2022/0029565**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr 

Ihre E-Mail-Nachricht vom 1. Januar 2022 ist im Bundesministerium der Finanzen (BMF) eingegangen und wird unter dem oben genannten Geschäftszeichen bearbeitet.

Sie stellen folgenden Antrag:

„*bitte senden Sie mir Folgendes zu:*

sämtliche Dokumente (u.a. Vorlagen, Protokolle, Vermerke, Vorbereitungsunterlagen) sowie Schriftverkehr (Schreiben, E-Mails) im Zusammenhang mit der Europäischen Member States Expert Group on Sustainable Finance und/oder der EU Taxonomie (EU) 2020/852

zwischen dem 21.04.2021 und dem 13.01.2022.“

Im Falle einer möglichen Gebührenpflicht bitten Sie um eine Nachricht vorab.

Ihr Antrag ist für eine weitere Bearbeitung zu unbestimmt. In erster Linie liegt es im eigenen Interesse des Antragstellers, den Antrag inhaltlich so präzise zu fassen, dass der Antrag von der informationspflichtigen Stelle bearbeitet und das Begehren erfüllt werden kann. Zumindest muss die begehrte Information hinreichend deutlich umschrieben werden. Der Antrag muss erkennen lassen, zu welchen Informationen der Zugang gewünscht wird, sodass die Behörde - ggf. nach Auslegung - prüfen kann, ob diese Informationen bei ihr vorhanden sind.

Dies ist vorliegend nicht der Fall.

Mit Ihrem Antrag nehmen Sie lediglich schlagwortartig Bezug auf eine auf europäischer Ebene geschaffene Arbeitsgruppe der EU-Mitgliedstaaten, welche durch die EU Kommission eingerichtet wurde, um diese bei der Schaffung und Umsetzung von Vorschriften im Bereich „nachhaltiges Finanzwesen“ (sustainable finance) zu unterstützen. Zum anderen nennen Sie einen Rechtsakt der Union (VO (EU) 2020/852). Hierzu begehren Sie pauschal Informationszugang zu „sämtlichen Dokumenten sowie Schriftverkehr“, welche damit „in Zusammenhang“ stehen sollen. Dabei wird jedoch nicht hinreichend deutlich, zu welchen amtlichen Informationen sie letztendlich Informationszugang begehren. Insbesondere ist nicht klar, welche amtlichen Informationen nach Ihrer Auffassung „in Zusammenhang“ mit den Ihrerseits genannten Schlagworten stehen sollen. Zusätzlich wird nicht hinreichend deutlich, worauf Ihr Zugangsbegehren angesichts Ihrer Formulierung „und/oder“ im Ergebnis überhaupt gerichtet ist.

Soweit sich Ihr Zugangsbegehren auf einen Zeitraum nach dem Eingang Ihres Antrages im BMF erstreckt, möchte ich Sie zudem darauf hinweisen, dass Ihr Antrag bereits aus diesem Grund zumindest teilweise abzulehnen sein dürfte. Maßgeblicher Zeitpunkt für das Vorhandensein etwaiger amtlicher Informationen im BMF ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrages.

Ich rege daher eine Präzisierung und Überprüfung Ihres Begehrens an.

Formulärmäßig von der Internetplattform „fragenstaat.de“ vorgegeben, unterstellt Ihr Antrag die Gebührenfreiheit. Aber selbst wenn durch eine Stellungnahme Ihrerseits Ihr Begehren hinreichend bestimmt für eine weitere Bearbeitung würde, würde es sich sicher nicht um eine gebührenfreie einfache Auskunft im Sinne des § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG handeln. Dafür wäre schon der zu erwartende Rechercheaufwand zu hoch. Der Umfang des Bearbeitungsaufwands und ggf. durchzuführender Drittbeteiligungen ist derzeit noch nicht genauer absehbar. Bisher sind keine Kosten entstanden.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wären Gebühren von bis zu 500,00 Euro möglich (§ 10 Absatz 3 IFG i. V. m. § 1 Absatz 1 Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) und Teil A der Anlage zu § 1 Absatz 1 IFGGebV).

Ob und in welcher Höhe Gebühren konkret anfallen, kann erst mit dem endgültigen Abschluss der Bearbeitung ermittelt werden.

Bitte teilen Sie mir mit, ob Sie mit der Tragung ggf. entstehender Gebühren einverstanden

Für den Eingang einer Stellungnahme zu meinen o. g. Ausführungen, habe ich mir den **7. Februar 2022** vorgemerkt. Sofern mir bis zu diesem Datum keine Stellungnahme Ihrerseits vorliegt, gehe ich davon aus, dass eine weitere Bearbeitung Ihres Begehrens nicht gewünscht ist.

Betrachten Sie diese Mitteilung bitte nicht als Zusage, dass Ihnen im Laufe der weiteren Bearbeitung Zugang zu amtlichen Informationen gewährt wird. Dies könnte erst nach Abschluss aller erforderlichen Bearbeitungsschritte entschieden werden und würde dann im Wege eines rechtsmittelfähigen Bescheides erfolgen.

Bis zum etwaigen Eingang einer Stellungnahme Ihrerseits ruht die weitere Bearbeitung Ihres Antrages.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.